



Brüssel, den 12. Oktober 2015
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2015/0194 (NLE)

2015/0195 (NLE)

2015/0202 (NLE)

2015/0198 (NLE)

12487/1/15
REV 1

VISA 318
COASI 136
COLAC 99

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: a) Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung der Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Palau, dem Königreich Tonga, der Republik Kiribati und der Republik Kolumbien über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte
– Annahme
b) Beschlüsse des Rates über den Abschluss der genannten Abkommen
– Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat am 14. September 2015 Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung¹ – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung der Abkommen zwischen der Europäischen Union und

der Republik Palau, dem Königreich Tonga, der Republik Kiribati und der Republik Kolumbien

¹ 12020/15 VISA 282 COASI 115 (COM(2015) 431 final), 12025/15 VISA 284 COASI 117 (COM (2015) 434 final), 12043/15 VISA 286 COASI 119 (COM(2015) 440 final), 12046/15 VISA 288 COLAC 88 COM(2015) 435 final).

über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zusammen mit den Abkommensentwürfen im Anhang zu den genannten Vorschlägen¹ sowie Vorschläge für Beschlüsse des Rates über den Abschluss der genannten Abkommen² übermittelt.

2. Am 30. September 2015 hat die Gruppe "Visa" Einvernehmen über diese Vorschläge erzielt.
3. Diese Beschlüsse stellen eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000³ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
4. Diese Beschlüsse stellen eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002⁴ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
5. Die Beschlüsse über die Unterzeichnung und der Wortlaut der Abkommen mit diesen Ländern sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung der Beschlüsse über die Unterzeichnung findet sich in den folgenden Dokumenten:

12076/15 VISA 294 COASI 121 (GA), 12084/15 VISA 297 COASI 124 (GA), 12090/15 VISA 300 COASI 127 (GA), 12093/15 VISA 303 COLAC 92 (GA).

Die überarbeitete Fassung der Abkommen findet sich in den folgenden Dokumenten:

12077/15 VISA 295 COASI 122 (GA), 12087/15 VISA 298 COASI 125 (GA), 12091/15 VISA 301 COASI 128 (GA), 12094/15 VISA 304 COLAC 93 (GA).

¹ 12020/15 VISA 282 COASI 115 (COM(2015) 431 final), 12025/15 VISA 284 COASI 117 (COM (2015) 434 final), 12043/15 VISA 286 COASI 119 (COM(2015) 440 final), 12046/15 VISA 288 COLAC 88 (COM(2015) 435 final).

² 12023/15 VISA 283 COASI 116 (COM(2015) 430 final), 12026/15 VISA 285 COASI 118 (COM (2015) 433 final), 12044/15 VISA 287 COASI 120 (COM(2015) 438 final), 12047/15 VISA 289 COLAC 89 (COM(2015) 436 final).

³ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁴ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

6. Die Beschlüsse über den Abschluss der genannten Abkommen sind ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung findet sich in den folgenden Dokumenten:

12080/15 VISA 296 COASI 123 (GA), 12089/15 VISA 299 COASI 126 (GA), 12092/15 VISA 302 COASI 129 (GA), 12095/15 VISA 305 COLAC 94 (GA).

7. Da die Abkommen ab dem Tag nach dem für ihre Unterzeichnung festgesetzten Zeitpunkt vorläufig anwendbar sein sollen, wird der Vorsitz den/die für die Unterzeichnung festgesetzten Zeitpunkt(e) so bald wie möglich mitteilen.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
- a) die Beschlüsse über die Unterzeichnung in der in den Dokumenten 12076/15 VISA 294 COASI 121 (GA), 12084/15 VISA 297 COASI 124 (GA), 12090/15 VISA 300 COASI 127 (GA), 12093/15 VISA 303 COLAC 92 (GA) enthaltenen Fassung als A-Punkt der Tagesordnung auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - b) beschließt, den Entwurf der Beschlüsse über den Abschluss in der in den Dokumenten 12080/15 VISA 296 COASI 123 (GA), 12089/15 VISA 299 COASI 126 (GA), 12092/15 VISA 302 COASI 129 (GA), 12095/15 VISA 305 COLAC 94 (GA) enthaltenen Fassung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald die Abkommen ordnungsgemäß unterzeichnet worden sind.

Die Beschlüsse über die Unterzeichnung werden zusammen mit dem Text der Abkommen im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.